



## Erläuterungen zu neuen Mustersatzungen

- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt .... / Gemeinde .... bei Einsätzen der Feuerwehr
- Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr ..., der beruflich selbständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt / Gemeinde ... sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber

### Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Ablösung des früheren FSHG NRW durch das neue Brandschutzgesetz BHKG NRW zum 1. Januar 2016 haben sich neue Möglichkeiten der Abrechnung von Kostenersatz bei Einsätzen der Feuerwehr sowie diverse Notwendigkeiten der Anpassung der beiden oben genannten Mustersatzungen ergeben. Daher haben der Städtetag NRW, der Städte- und Gemeindebund NRW, der Landkreistag NRW und der Verband der Feuerwehren in NRW in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der neuen Rechtslage entsprechende neue Mustersatzungen erarbeitet, die hiermit den Städten und Gemeinden sowie den Kreisen zur Verfügung gestellt werden.

Zu diesen neuen Mustersatzungen ergeben sich die folgenden Hinweise:

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt .... / Gemeinde .... bei Einsätzen der Feuerwehr

1. Die nach § 52 BHKG möglichen Kostenersatz-Tatbestände wurden in die neue Mustersatzung eingearbeitet.
2. Die Begriffe Kostenersatz und Entgelte wurden entsprechend der Bestimmungen des BHKG in der Mustersatzung umgesetzt. Bei freiwilligen Leistungen durch die Feuerwehren sind nach der Rechtsprechung des OVG NRW auch Gebührenerhebungen zulässig; eine Gebührenerhebung ist jedoch in § 52 V BHKG NRW nicht vorgesehen.
3. Es werden Musterhinweise zu den Tarifikalkulationen der Städte Essen, Köln und Willich als Musteranlagen beigelegt. Während die Städte Essen und Köln über Berufsfeuerwehren und angegliederte Freiwillige Feuerwehren verfügen, unterhält die Stadt Willich eine rein ehrenamtlich organisierte Freiwillige Feuerwehr. Da die für die Tarifikalkulation zuständigen Sachbearbeiter in Städten und Gemeinden mit rein ehrenamtlich organisierter Feuerwehr oftmals weniger intensiv mit Feuerwehrzusammenhängen vertraut sind als die Verwaltungsabteilungen von Berufsfeuerwehren, wurde der Musterkalkulation der Stadt Willich eine ausführliche Erläuterung als Arbeitshilfe beigelegt.

4. Die Tarifikalkulation für die Abrechnung der Einsatzfahrzeuge beinhaltet u. a. auch die Zahl der Einsatzstunden. Diese variiert je nach Organisation der Feuerwehr und Einsatzhäufigkeit zwischen den sehr verschieden großen Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sehr stark. Insofern ist es völlig normal und unkritisch, wenn sich bei individuellen Kalkulationen völlig andere Tarifsätze ergeben als in den beige-fügten Musterberechnungen.
5. Bei Fragen zu den Kalkulationen empfiehlt sich die Teilnahme an einem diesbezüglichen Seminar. Solche Seminare werden unter anderem bei einigen Studieninstituten und auch durch den Verband der Feuerwehren in NRW angeboten. Der Verband der Feuerwehren in NRW bietet diese Seminare sowohl mit dem Schwerpunkt Hauptamt als auch mit dem Schwerpunkt der rein ehrenamtlich organisierten Feuerwehren an.



Satzung über die Festsetzung des Verdienstausschlags der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr ..., der beruflich selbständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt / Gemeinde ... sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber

1. Gemäß § 21 (4) BHKG gelten die Vorschriften für Lohnfortzahlung und Verdienstausschlag nunmehr verbindlich für die ehrenamtlichen Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen wie für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren. Diese Vorschrift wurde in die vorliegende Mustersatzung eingearbeitet. Im Falle der Zuständigkeit des Kreises nach § 21 (4) BHKG ist eine Kreiszuständigkeit normiert; daher richtet sich diese Mustersatzung auch an die Landkreise.
2. Wie bisher ist gemäß § 21 (3) BHKG für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr sowohl ein Regelstundensatz, der ohne Nachweis erstattet wird, als auch ein Höchstbetrag für die Erstattung bei nachgewiesen höherem Einkommen als dem Regelstundensatz durch gemeindliche Satzung festzulegen. Diese Festlegung muss der Höhe nach vor Ort erfolgen. Nach heutigem Stand (2016) erscheinen Regelstundensätze nicht unter EUR 40,- und Höchstsätze von ca. EUR 75,- angemessen.
3. Gemäß § 21 (1) Satz 3 BHKG können die Gemeinden den privaten Arbeitgebern durch Satzung eine Zulage gewähren. § 21 (4) BHKG ermöglicht dies ebenso den Kreisen. Diese Vorschrift ist eine reine Ermächtigung zur Zahlung einer Zulage, die zu keiner Pflicht der Zulagenzahlung führt. Insofern ist § 4 der Mustersatzung als rein optionaler Paragraph zu betrachten. Soll nach gemeindlicher Festlegung eine solche Zulage nicht gezahlt werden, wird § 5 der Mustersatzung zu § 4.
4. Hintergrund der gesetzlichen Ermächtigung zur Zahlung einer solchen Zulage ist die Förderung des Ehrenamtes in der kommunalen Gefahrenabwehr und die Sicherstellung der Freistellungsbereitschaft der Arbeitgeber, insbesondere bei vorher terminlich unplanbaren Einsatzalarmierungen sowie für die Aus- und Fortbildung. Die Einbindung des Ehrenamtes in Feuerwehr und Katastrophenschutz ist gerade unter Berücksichtigung der dort geringen Personalkosten von hohem Mehrwert auch für die kommunalen Haushalte; durch die in § 3 (1) BHKG normierte Pflicht der Städte und Gemeinden zur Unterhaltung einer Feuerwehr ist in Verbindung mit dem Sinn und Zweck dieser Ermächtigung davon auszugehen, dass die Aufsichtsbehörden allen Kommunen die Gewährung einer solchen Zulage ermöglichen.
5. Wie eine solche Zulage berechnet wird, legt das Gesetz nicht fest. Aus Gründen der Angemessenheit und Verwaltungsvereinfachung sowohl auf Seiten der Arbeitgeber als auch auf Seiten der Kommunalverwaltung empfiehlt es sich jedoch, eine solche Zulage als prozentuale Zulage auf die ohne Zulage errechneten anerkannten Kosten der Lohnfortzahlung zu gewähren. Um im Falle einer Gewährung zu einem realistischen Mehrwert für freistellende Arbeitgeber zu kommen, erscheint eine Mindesthöhe der Zulage von 20 % sinnvoll. Bei besonderem gemeindlichen Interesse an erhöhter Freistellungsbereitschaft der Arbeitgeber kann auch eine höhere Zulage sinnvoll sein.



Der Städtetag NRW, der Städte- und Gemeindebund NRW, der Landkreistag NRW und der Verband der Feuerwehren in NRW können für die Inhalte der Mustersatzungen und der Anlagen keine Haftung übernehmen. Bei Fragen zu den Mustersatzungen stehen Ihnen die Geschäftsstellen der Verbände gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



**Detlef Raphael**  
*Beigeordneter des Städtetages  
Nordrhein-Westfalen*



**Dr. Christian von Kraack**  
*Beigeordneter des Landkreistages  
Nordrhein-Westfalen*



**Andreas Wohland**  
*Beigeordneter des  
Städte- und Gemeindebundes  
Nordrhein-Westfalen*



**Dr. Jan Heinisch**  
*Vorsitzender des Verbandes  
der Feuerwehren  
in Nordrhein-Westfalen*